

onswirren in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts für sich selbst das Recht beanspruchte, den Stadtschultheißen zu ernennen und zu belehnen. Das Kloster aber hatte sich bereits im 14. Jahrhundert die Auswahl dieses höchsten städtischen Gerichtsbeamten durch eine kaiserliche Urkunde vorbehalten: *So het min herre der abbet und das gotzhus recht zu setzende einen schultheissen.*²⁸ Davon wollte Abt Gisbert nicht abrücken. Er setzte sich durch, wie in weiteren lokalen Konfliktpunkten dieser Art.

Andererseits besorgte er von allen drei deutschen Königen, deren Herrschaftsbeginn er während seines Abbatats erlebte, nicht nur die Bestätigung der Privilegien seines Klosters, sondern auch der reichsstädtischen Privilegien. Und seit 1567 können wir sein Ringen mit dem Landvogt der Ortenau um das alte Recht der Abtei verfolgen. Nach der Verpfändung der Reichslandvogtei an den Habsburger reagierte Abt Gisbert sofort. Er forderte von Kaiser Maximilian, daß jeder neue Landvogt den Mönchen geloben müsse, ihre Rechte zu achten und sie in deren Ausübung nicht zu behindern. Vogt und Untervogt sollten *das gottshaus Gengenbach im namen des Kaisers getreulich handhaben schützen und schirmen*, aber nicht bevormunden. Hier stimmten seine Interessen mit denen des Gengenbacher Stadtrates völlig überein. Und beide Seiten demonstrierten Einigkeit.

Noch zehn Jahre später gingen mehrere Schreiben zwischen dem Kaiserhof, der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim und dem Bischof von Straßburg hin und her betreffend *hinlegung der langwürigen spenn zwischen ir fürstlichen Durchlaucht Ortenawischen Ambtleuten und den drei stätten in der landvogtey, auch dem herrn Prelaten zu Gengenbach*. 1576 machte man das in verfahrenen Situationen Übliche: Man richtete eine Kommission ein. Ihr sollte auch der Straßburger Oberhirte angehören, um endlich die *spenn und irrungen* gütlich beizulegen. Der freilich benutzte ein ebenso geläufiges Ritual: Er bedauerte außerordentlich, wegen anderweitiger Verpflichtungen *in dieser sachen wenig fruchtperlich ußrichten zu können*.

In Straßburg war man mittlerweile vorsichtig geworden.²⁹ Denn im gleichen Monat, in dem Erzherzog Ferdinand dem Speyrer Reichstag 1570 sein *Memorial* über die habsburgischen Pfandschaften vorlegte, schrieb er auch an Bischof Johann einen Brief und forderte ihn auf, in allen Stiftern und Klöstern, deren Landesfürst, Kastvogt und Schirmherr er, der Erzherzog sei, eine Visitation nach den Vorschriften des 1563 beendeten Konzils von Trient durchzuführen. Der Habsburger präsentierte sich als entschlossener Vorkämpfer der Gegenreformation. Am bischöflichen Hof erkannte man aber auch die Kehrseite der Medaille: Diese Aufgabe konnte nicht Sache eines Landesherrn, sondern nur der Kirche selbst sein. Ferdinand sah das anders. Er benannte dem Straßburger Bischof gleich die Personen, die für das Visitationsamt in Frage kämen: *in spiritualibus* (in geistlichen Dingen) die Äbte von St. Blasien und Gengenbach, *in temporalibus* (in weltli-